

Im Rahmen dieser Gemeinderatssitzung wurden nachstehende Beschlüsse gefasst:

MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2018-1

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

**19. ordentlichen Sitzung (öffentlicher Teil) des Gemeinderates der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 19. Feber 2018 im Gemeindeamt in St. Michael.**

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Bürgermeister Hermann SRIENZ als Vorsitzender
1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ, 2. Vzbgm. Mag. Vladimir
SMRTNIK, GV Franz ULRICH, GV Doris SCHWARZ, GR
Doris PLESCHOUNIG, GR Heinrich NEUBERSCH, GR
Jürgen PAULITSCH, GR Ingo ALESKO, GR Ing. Alexander
FERK, GR Silke MÜNZER, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ,
GR Albin JELEN, GR Katharina KERT, GR Erich GERSTL,
GR Walter DULLER, GR Florian FIGOUTZ, GR Gabriel
LUNDER

Entschuldigt:

GR Gisela SOHL (kein Ersatzmitglied anwesend)

Die Ersatzmitglieder:

--

Protokollführung:

AL Annemarie ISCHEP

Vom Amt (als Auskunftsperson):

FV Franz KRISTAN

Sonstige:

-

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:30 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister am 15.02.2018 nachweislich einberufen. Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

zu Punkt 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **18 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit fest.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

zu Punkt 2: Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der Herr **GR Walter DULLER** (LFA) und Herr **GR Erich GERSTL** (REGI) als **Mitunterfertiger** der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt **GR Walter Duller** an den Vorsitzenden Bgm. Hermann Srienz die mündliche Anfrage, warum in diesem Winter noch kein Publikumslauf möglich ist. Die mit hohen Kosten von der Gemeinde angekaufte Eispflegemaschine wird derzeit nur vom Eisstocksportverein genutzt. Man hat eine ganze Saison versäumt, obwohl die Anschaffung schon vor 8 Monaten erfolgt ist.

Der Vorsitzende **Bgm. Hermann Srienz** erklärt, dass die Eispflegemaschine erst spät geliefert wurde und die Detailplanungen des ASKÖ-Stocksportvereines, u.a. hinsichtlich der Banden erst danach begonnen werden konnten. Die Sicherheit muss gewährleistet sein. Es ist vorgesehen bis zur Wintersaison 2018/2019 alles Notwendige zu erledigen, sodass der Publikumslauf dann auch erfolgen kann.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt.

zu Punkt 3: Kenntnisnahme des Kontrollausschussberichtes vom 27.12.2017 über die Prüfung der Gemeindegasse für den Prüfungszeitraum vom 13.10.2017 bis 27.12.2017.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Florian FIGOUTZ das Wort und dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Kontrollbericht vom 27.12.2017 für den Zeitraum 13.10.2017 bis 27.12.2017 wie folgt zur Kenntnis:

I. Kassenbestandsprüfung

Im Zuge der Gebarungsprüfung wurde am 27.12.2017 auch eine Kassenprüfung durchgeführt. Es wurde der Kassenbestand der Hauptkasse überprüft. Der Kassen-Soll-Bestand laut Tagesabschluss vom 27.12.2017 in Höhe von insgesamt € 4.648.696,05 (laut beiliegendem Kassenbestandsausweis) stimmt mit dem Kassen-Istbestand (Bargeld, Girokonten, Rücklagen) überein. Er enthält nicht die augenblicklichen Bestände der Neben- und Sonderkassen.

Tagesbericht vom 27.12.2017

Bargeld lt. Münzliste	2.432,14
4 Girokonten	3.382.042,99
8 Sparbücher (Rücklagen)	1.261.220,92
<u>Sparbuch (Kautions)</u>	<u>3.000,00</u>
Kassenbestand – gesamt	4.648.696,05

II. Prüfung der Buchungen, Belege und Sonstiges

Die Prüfung der Buchungen auf Grund der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde vorgenommen.

Geprüft wurden vollständig (lückenlos) alle Belege von Nr.: 6.449/2017 bis 8.053/2017. Überprüft wurde auch das vorgelegte Zeitbuch, insgesamt wurden im oben angeführten

Prüfungszeitraum 2.606 Haushaltsbuchungen durchgeführt. Das vorgelegte händisch geführte Kassabuch, die Bankauszüge der vier Girokonten und die acht Sparbücher wurden ebenfalls überprüft. Auf den Rücklagenkonten (8 Sparbücher) erfolgte seit der letzten Prüfung keine Veränderung.

Die Prüfung der Buchungen und Belege ergab keinen Anlass zur Beanstandung!

Die Belege der „Gemeinde-KG“ wurden bei der heutigen Sitzung nicht geprüft. Die Belegprüfung erfolgt im Zuge der Jahresrechnungsprüfung „KG-Abschluss 2016“.

III. Gebarungsprüfung Sonstiges und Bemerkungen im Zuge der Prüfung

a) Kontrolle der Rückstandslisten vom 27.12.2017: Die Gesamthöhe der offenen Posten beträgt € 205.027,09 (Vorjahr € 218.196,46). Davon entfallen zu Lasten der Gebührenhaushalte (Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung) 60,7 % oder € 124.343,29 (Vorjahr € 164.771,55). Die Problemkonten der Abgabepflichtigen 3040 und 3710 sind im Prüfungszeitraum auf insgesamt € 139.048,76 angewachsen und werden, infolge Besitzwechsel, nicht mehr steigen.

b) Kontrolle bzw. Sichtung der Haushaltsüberwachungsliste vom 27.12.2017, nichtvertretbare Überschreitungen wurden dabei keine festgestellt.

b) Die Konten des Bürgermeisters, Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben, wurden gesichtet und fielen keine Ungereimtheiten auf.

Der Kontrollausschussbericht wird ohne weitere Wortmeldung einhellig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.02.2018, TOP 5, betreffend die Ablehnung des Antrages des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 06.02.2018, TOP 2, in Bezug auf die Errichtung einer Sammelstelle für Grünschnitt im Bereich der ehemaligen „Bricko-Grube“.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, diese möge folgenden Beschluss fassen:

Der Antrag

WORTLAUT:

Der selbstständige Antrag der Fraktionen SPÖ und LFA vom 24.10.2017 betreffend die Schaffung einer Sammelstelle für Grünschnitt im Bereich der ehemaligen „Bricko“ Grube, wird abgelehnt.

Begründung:

Die Grünschnittsammlung im Jahr 2018 wird gleich der Sammlung im Jahr 2017 beibehalten, jedoch mit rechtlich korrekter Auslagerung der Maßnahmenabwicklung für die Entgegennahme, Transport, Entsorgung etc., an das Entsorgungsunternehmen Gojer. Mittelfristig ist an die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums (ASZ) zu denken und ist der Standort „Bricko Grube“ hierfür nicht geeignet. Das Einrichten einer kostenintensiven Zwischenlösung zur lediglichen Sammlung von Grünschnittabfällen in gegenständlichem Bereich, ist weder sinnvoll noch nachhaltig.

des Ausschusses für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 06.02.2018, TOP 2,

wird abgelehnt.

Begründung:

Der Standort im Bereich der ehemaligen Bricko-Grube ist für eine Grünschnittsammelstelle als sinnvoll und geeignet zu betrachten, da sich dieser Platz, u. a. geographisch zentral im Gemeindegebiet befindet, verkehrstechnisch günstig neben einer Landesstraße liegt und dort auch kein Siedlungsbereich vorliegt.

Das für diesen Zweck vorgesehene Grundstück liegt im Gemeindebesitz und könnte die Sammelstelle nicht nur als Zwischenlösung eingerichtet werden, zumal nach derzeitigem Stand die Errichtung eines Altstoffsammelzentrums (für eine oder mehrere Gemeinden) auch mittelfristig nicht realistisch erscheint und ggfs. auch hier vor Umsetzung der Kostenaspekt zu beachten wäre.

Die Abwicklung der Grünschnittsammlung hätte auch am Standort im Bereich der ehemaligen Bricko-Grube über ein konzessioniertes Entsorgungsunternehmen zu erfolgen.

Dieser Punkt ist im zuständigen Ausschuss daher neuerlich zu beraten.

Es erfolgt zum TOP eine Diskussion, an welcher sich GR Mag. Dr. Silvester Jernej, der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik und der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz mit persönlichen Sichtweisen beteiligen.

(u.a.: Vor- und Nachteile zum Standort Bricko-Grube; Ausschussarbeit und selbständige Anträge; interkommunales Projekt ASZ – Umsetzung schwierig – Interesse der Nachbargemeinden war schon vor vielen Jahren nicht gegeben, Kostenvergleich Altstoffsammelzentrum und Standort Bricko-Grube (als Zwischen- oder Dauerlösung), Hinweis auf Kosten der Gemeinde für die Räumung der „Winkl-Grube“...)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag des Gemeindevorstandes** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 11:7 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Katharina KERT, GR Albin JELEN, GR Erich GERSTL, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Walter DULLER)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Antrag des Ausschusses** für Tourismus, Kultur, Umweltschutz und Abfallwirtschaft vom 06.02.2018, TOP 2, zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 11:7 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**
(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Katharina KERT, GR Albin JELEN, GR Erich GERSTL, GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ, GR Walter DULLER)

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 09.02.2018, TOP 1, betreffend den Antrag der Petzen-Bergbahnen GmbH vom 06.02.2018, auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage.

Der Vorsitzende erteilt dem 1. Vzbgm. Mario SLANOUTZ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Dem Antrag der Petzen Bergbahnen GmbH auf Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage WVA Petzen vom 06.02.2018, wird auf Grundlage der vorgelegten planlichen Unterlagen vom 18.01.2018 und des technischen Berichtes vom 05.02.2018, nach bereits erfolgter Akkordierung mit der Stadtgemeinde Bleiburg, grundsätzlich entsprochen.

Einer Wasserentnahme von max. 8,0 l/s steht – ausgenommen bei Wasserknappheit – nichts entgegen.

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und baulichen Maßnahmen werden seitens der Petzen Bergbahnen GmbH auf eigene Kosten zeitgerecht eingeholt und durchgeführt.

Die erforderliche/n privatrechtliche/n Vereinbarung/en zur definitiven Sicherstellung der Wasserversorgung zwischen der Petzen Bergbahnen GmbH, der F.S. ImmobilienverwaltungsgmbH und der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird/werden, bei Vorliegen des wasserrechtlich genehmigten Projektes, ausgearbeitet und zu Beschluss gebracht.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende **Bgm. Hermann SRIENZ** dankt allen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an dieser dringlichen Sitzung, die kurzfristig einberufen werden musste. Der Betreiber benötigt zur weiteren Umsetzung bzw. Genehmigung seiner geplanten Projekte diesen Grundsatzbeschluss.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 09.02.2018, TOP 2, betreffend die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1276/1, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 1.385 m², von Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet in „Bauland-Dorfgebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Heinrich NEUBERSCH das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.02.2018, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als eine Teilfläche im Ausmaß von 1.385 m², der Parzelle Nr. 1276/1, KG 76004 Feistritz, als Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 13/2017 (Aufschließungsgebiet 10 – A10)

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 13/2017

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 1.385 m² (A10)
der Parzelle 1276/1, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Bereich der Ortschaft Hof und ist dreiseitig (im Norden, Westen und Süden) von bebautem Bauland umgeben. Die Widmung ist als teilweise Bauland-Dorfgebiet und teilweise Bauland-Dorfgebiet-Aufschließungsgebiet ausgewiesen.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1874/2, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1276/1, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 1.385 m² ist zu befürworten, da auch eine Wasserversorgung und

Abwasserentsorgung gewährleistet werden kann und ein direkt konkreter Bedarf (Errichtung eines Einfamilienwohnhauses) vorliegt.

Eine erforderliche positive Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen betreffend die Baulandeignung liegt vor.

Eine Erklärung gem. § 4 Abs. 3 des K-GplG 1995 wurde von der Widmungswerberin unterfertigt und liegt dem Widmungsakt bei.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 09.02.2018, TOP 3, betreffend die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/3, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 62 m², von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in „Bauland-Wohngebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Walter DULLER das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.02.2018, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als eine Teilfläche im Ausmaß von 62 m², der Parzelle Nr. 1695/3, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 14/2017**

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 14/2017

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 62 m²
der Parzelle 1695/3, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowetz nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung und südlich der B 81 gelegen. Das Grundstück Nr. 1695/3 weist eine Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet-Widmung auf.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1695/6, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1695/3, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 62 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Carports handelt. Die Verdichtung des Siedlungskörpers wird gutgeheißen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens des Widmungswerbers zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 09.02.2018, TOP 4, betreffend die Aufhebung der Festlegung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/8, KG 76004 Feistritz, im Ausmaß von 32 m², von Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet in „Bauland-Wohngebiet“.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Albin JELEN das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.02.2018, mit welcher die Freigabe von Aufschließungsgebieten festgelegt wird:

Gemäß § 4 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, in der geltenden Fassung, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 19.09.2011, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird insofern geändert:

- als eine Teilfläche im Ausmaß von 32 m², der Parzelle Nr. 1692/8, KG 76004 Feistritz als Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet verordnetes Grundstück, Widmungspunkt 15/2017

freigegeben wird.

§ 2

Die Freigabe des im § 1 angeführten Grundstückes wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Genehmigung durch die Kärntner Landesregierung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

Der Bürgermeister:
Hermann Srienz

Erläuterungsbericht

Widmungspunkt 15/2017

Freigabe des Aufschließungsgebietes für 32 m²
der Parzelle 1692/8, KG 76004 Feistritz

Allgemein:

Die rechtliche Grundlage für die Aufhebung des Aufschließungsgebietes findet sich in den §§ 4 und 4a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, K-GplG 1995. Der Gemeinderat hat gemäß § 4 Abs. 3a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Festlegung von Bauland als „Aufschließungsgebiet“ weiters ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven aufzuheben, wenn

- a) die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept (§2) festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- b) seit der Festlegung der betroffenen Grundflächen als Aufschließungsgebiet zehn Jahre vergangen sind und
- c) hinsichtlich der betroffenen Grundflächen keine Gründe nach § 3 Abs. 1 lit. a bis c vorliegen, die einer Neufestlegung der Grundfläche als Bauland entgegenstehen würden, und
- d) der betroffene Grundeigentümer gegenüber der Gemeinde schriftliche Freigabe des Aufschließungsgebietes beantragt.

Erläuterung zur Aufhebung in der Verordnung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich innerhalb des Siedlungsgebietes von Gonowitz nördlich der ÖBB-Bahnstreckenführung und südlich der B 81 gelegen. Das Grundstück Nr. 1692/8 weist eine Bauland-Wohngebiet-Aufschließungsgebiet-Widmung auf.

Die Aufschließung des Grundstückes in der KG 76004 Feistritz erfolgt über den öffentlichen Weg Nr. 1692/17, KG 76004 Feistritz (Gemeindestraße).

Eine Freigabe des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 1692/8, KG 76004 Feistritz im Ausmaß von 32 m² ist zu befürworten, da es sich um eine geringfügige Schaffung von Bauland für die Errichtung eines Carports handelt. Die Verdichtung des Siedlungskörpers wird gutgeheißen und entspricht dem ÖEK.

Ein erforderliches positives Fachgutachten des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft Klagenfurt, liegt vor und wurde dieses seitens der Widmungswerberin zustimmend zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser vom 09.02.2018, TOP 7, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 556/2, KG 76004 Feistritz, an die Gemeindegewässerversorgungsanlage.

Der Vorsitzende erteilt Herrn GR Mag. Dr. Silvester JERNEJ das Wort und dieser stellt als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Bau, Raumplanung, Wasserversorgung und Abwasser an den Gemeinderat den Antrag, dieser möge folgenden Beschluss fassen:

Privatrechtliche Vereinbarung
„Anschluss des Grundstückes 556/2, KG 76004 Feistritz,
an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der
Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg“

(siehe Anlage 1 zur heutigen Niederschrift)

Ergebnis der Zwischenbehandlung im Gemeindevorstand:

Nach Beratung schließt sich der GV einstimmig mit 5:0 Stimmen dem Ausschussantrag an.

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Antrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 18:0 Stimmen einstimmig angenommen.**

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 15.02.2018, TOP 12, betreffend die Zustimmung zum Inhalt der fachlichen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 29.01.2018 in Bezug auf die weitere Vorgangsweise zur künstlerischen Gestaltung der Kreisverkehrsfläche im Bereich St. Michael West (Mahle).

Der Vorsitzende Bgm. Hermann SRIENZ stellt als Berichterstatter im Namen des Gemeindevorstandes an den Gemeinderat den Antrag, diese möge folgenden Beschluss fassen:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg schließt sich dem Inhalt der fachlichen Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6, Zahl: 06-KGR-3/2-2018, vom 29.01.2018 an.

Die weitere Vorgangsweise in Bezug auf die künstlerische Gestaltung der Kreisverkehrsfläche in St. Michael West (Landesstraßenbereich/Fa. MAHLE) ist im Sinne des Kulturförderungsgesetzes durchzuführen.

Eine nochmalige Präsentation einzelner Projekte aus dem Ideenfindungsverfahren 2004 ist nicht vorgesehen, zumal die 2. Wettbewerbsstufe anonym und offen für sämtliche Künstler des Bezirkes ermöglicht werden soll.

Stellungnahme AKLR, Abt. 6, vom 29.01.2018

(siehe Anlage 2 zur heutigen Niederschrift)

Es erfolgt zum TOP eine Diskussion, an welcher sich der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz, der 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GR Mag. Dr. Silvester Jernej, GV Franz Ulrich, 1. Vzbgm. Mario Slanoutz, GR Walter Duller, GR Albin Jelen und GV Doris Schwarz beteiligen.

(u.a.: Ideenfindungsverfahren vor 14 Jahren – es hat hier keinen Sieger gegeben; Gemeinde kann autonom entscheiden – man sollte sich am Ergebnis 2004 orientieren und dort weitermachen – Stellungnahme des Landes Kärnten ist nur eine Empfehlung; rechtliche Bedenken, da Wettbewerb 2004 nicht fertiggestellt wurde; Hinweis auf Architektenwettbewerb Neubau FF-Rüsthaus Feistritz; DI Müller von der Abteilung 6 des Landes Kärnten ist zu diesem Thema fachkundig – man sollte der Stellungnahme zur weiteren Vorgangsweise daher folgen; in der zweiten Jurystufe sollen neben weiteren Künstlern aus dem Bezirk, auch die Künstler der sieben Einreichungen aus 2004 berücksichtigt werden ...)

Daraufhin wird ein gemäß § 41 der K-AGO von einigen Gemeinderatsmitgliedern der REGI und der LFA unterfertigte schriftlicher

A B Ä N D E R U N G S A N T R A G

eingebraucht, welcher, wie folgt, verlesen wird:

„Die unterzeichneten Gemeinderäte stellen den Abänderungsantrag, der Gemeinderat möge die vom damaligen Preisgericht (Auswahlverfahren 2004) dezidiert eingeforderte 2. Jurystufe folgendermaßen durchführen, dass die 7 Erstgereihten des damaligen Auswahlverfahrens einer abschließenden Beurteilung unterzogen werden sollen“

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Abänderungsantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 10:8 Stimmen mehrheitlich abgelehnt.**
(dafür: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Mag. Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Albin Jelen, GV Franz Ulrich, GR Walter Duller)

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Hauptantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird mit 10:8 Stimmen mehrheitlich angenommen.**
(dagegen: 2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik, GV Doris Schwarz, GR Mag. Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Albin Jelen, GV Franz Ulrich, GR Walter Duller)

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Antrag von Gemeinderatsmitgliedern der REGI:

- Einführung eines Gemeindeschulstartgeldes
- Realisierung eines zentralen Altstoffsammelzentrums im Bereich des ehemaligen Dolomitwerkes
- Realisierung eines Radweges entlang der „alten Gemeindestraße“ von St. Michael bis Lettenstätten

Die öffentliche Sitzung wird um 20.30 Uhr offiziell geschlossen.